

An das

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Natur- und allg Umweltschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Per E-Mail an: naturschutz@stmk.gv.at

Wien, am 4.10.2023

ABT13-187400/2023-1 (Wolf-Verordnung, Begutachtung)

Betreff: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (Canis lupus)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11.9.2023 wurde der anerkannten Umweltorganisation WWF Österreich der Entwurf einer Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) in der Steiermark (GZ ABT13-187400/2023-1) samt Erläuterungen sowie den Anlagen 1 und 2 zugestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 9.10.2023 eingeräumt.

Dem ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, ebenfalls eine anerkannte Umweltorganisation, wurde der gegenständliche Entwurf nachweislich **nicht** zugestellt. Dazu ist kritisch anzumerken, dass in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren die betroffene Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung jedenfalls **effektiv zu beteiligen ist** (Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention). Mit einer unverbindlichen Stellungnahme, deren Inhalt nicht notwendigerweise durch die Behörde zu würdigen ist, wird dieser Voraussetzung **nicht genüge getan**, umso mehr, wenn nicht einmal die Zusendung zur Stellungnahme erfolgt. ÖKOBÜRO begrüßt es, wenn künftig darauf geachtet wird, dass eine effektive Beteiligung sämtlicher Umweltorganisationen in Umweltschutzagenden in der Steiermark stattfindet und die Entwürfe bzw. die dazu ergehenden Informationen sämtlichen anerkannten Umweltorganisationen zugestellt werden. Rechtskonforme und sachlich fundierte Verfahren sollten sowohl im Interesse der Behörde als auch aller anderen Beteiligten liegen.

Zudem wurde im beiliegenden Schreiben daraufhin gewiesen, dass gemäß § 2 Volksrechtegesetz jede Person das Recht hat, im Begutachtungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. WWF Österreich, ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und Justice and Environment (J&E) nehmen dieses Recht in Anspruch und beziehen wie folgt Stellung zum

vorliegenden Entwurf und halten die im Anschluss im Detail ausgeführten Kritikpunkte zusammengefasst fest:

▪ **Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus-Konvention**

Anerkannte Umweltschutzorganisationen sind an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren wie dem vorliegenden effektiv zu beteiligen. Das vorliegende Begutachtungsverfahren erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention (vgl. Art 6 Aarhus Konvention) an eine **effektive Beteiligung** nicht. Darüber hinaus gibt es **keinen Rechtsschutz** für anerkannte Umweltorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen¹ Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig und wurde bereits mehrmals von der Europäischen Kommission im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich (2014/4111) moniert.

▪ **Ausnahmen vom Schutz dürfen nicht zur Regel gemacht werden**

Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG), wie sie von Art 16 FFH-RL vorgesehen ist. Aufgrund der vorliegenden Verordnung kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die gem Anh II und Anh IV FFH-RL geschützte Art Wolf (*Canis lupus*) tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, also nur dann, wenn sämtliche Voraussetzungen iSd FFH-RL (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) geprüft wurden und erfüllt sind.

▪ **Unzureichende Berücksichtigung der konkreten Umstände**

Das Vorliegen des in der gegenständlichen Verordnung genannten **Ausnahmegrundes** wird nicht im Einzelfall belegt. Auch der Begutachtungsentwurf enthält diesbezüglich keine Ausführungen. Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es jedoch zwingend, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „klar, genau und fundiert“² festzulegen.

▪ **Gelindere Mittel sind möglich** und wurden auch zahlreich im „*Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen*“ (2021) bzw. im „*Wolfsmanagementplan Steiermark*“³ vorgeschlagen. Diese wurden aber nur unzureichend von der Behörde geprüft.

Weiters ermöglicht der Entwurf Entnahmen auch **ohne die Individualisierung** der entsprechenden Exemplare.

¹ Siehe dazu auch die einschlägige Rsp des VfGH in den Causen „Forchtenstein“ und „WWRPI Tiroler Oberland“.

² EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 41.

³ https://baer-wolf-luchs.at/wp-content/uploads/2022/05/OeZ_Wolfsmanagement_Empfehlungen_2021.pdf (13.9.2023) und Wolfs-Management Steiermark, https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12835390_164883929/ebd39025/Wolfsmanagement%20Steiermark.pdf (13.9.2023).

Zudem kommt die Behörde etwa allgemein zu dem Schluss, dass auf hoffernen Mähweiden ein sachgerechter Schutz von Schafen jedenfalls dann gegeben ist, wenn diese durch solche Zäune geschützt sind, „*die der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.*“ Auf Almen sei laut der Behörde ein sachgerechter Schutz von Schafen gegeben, wenn diese „*entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis gehalten*“ werden. Was aber unter dieser sogenannten „guten landwirtschaftlichen Praxis“ zu verstehen ist, bleibt vollkommen unklar und wird weder durch die Behörde präzisiert, noch gibt es hierfür eine gesetzliche Grundlage aus der sich diese angeblich gute Praxis hinreichend genau ableiten ließe.

- Die **vorgeschlagene Verordnung ist kein probates Mittel zur Zielerreichung**

Der vorliegende Begutachtungsentwurf macht das Ergreifen von Herdenschutzmaßnahmen auf den betroffenen Almen *de facto* überflüssig und legt damit die höchst problematische Grundlage dafür, dass in Zukunft immer wieder potenziell rechtswidrige Entnahmeverordnungen oder Abschussbescheide erlassen werden.

- **Äußerst mangelhafte Grundlage für eine Beurteilung.**

Die Schlussfolgerungen im Begutachtungsentwurf weisen Lücken auf und sind daher eine unzureichende Basis für eine artenschutzrechtliche Ausnahme.

- Die Vorgaben zum **Monitoring sind nicht ausreichend.**

- Aufgrund der potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre für den vorliegenden Entwurf eine **Naturverträglichkeitsprüfung** erforderlich gewesen.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, WWF Österreich und J&E erkennen zwar die Notwendigkeit, durch Maßnahmen den Schutz der Almwirtschaft vor Wolfsrissereignissen zu bewirken. Der aktuelle Begutachtungsentwurf einer Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) zur Entnahme der Wölfe in der Steiermark (Stmk Wolfs-VO oder VO) wird aber **nicht als zielführend** erachtet. Mehrere Punkte des Begutachtungsentwurfs widersprechen den völker- und europarechtlichen Vorgaben und sind darüber hinaus naturschutzfachlich falsch.

Die ausgeführten Kritikpunkte am Entwurf beziehen sich insbesondere auf die nachstehenden Aspekte:

1. Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus-Konvention

ÖKOBÜRO, J&E und WWF Österreich begrüßen es zwar grundsätzlich, dass die Steiermärkische Landesregierung ihrer europarechtlichen Verpflichtung zumindest insofern nachkommt, als sie wenigstens im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der potentiellen erheblichen Umweltauswirkung der geplanten

Verordnung einräumt. Im aktuellen Begutachtungsentwurf sind aber **keine Beteiligungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit**, insbesondere anerkannte Umweltschutzorganisationen, **vorgesehen**. Das ist ein **klarer Verstoß** gegen jene Verpflichtungen, die sich aus der **Aarhus Konvention** ergeben.

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen bis 31. Dezember 2025, sog. Schad- und Risikowölfe iSd § 2 Abs 1 und 2 des Begutachtungsentwurfs im gesamten Landesgebiet der Steiermark durch Abschuss letal entnommen werden dürfen. Es handelt sich daher um eine Entscheidung die erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention erfasst sind. Diese Bestimmung verlangt im Zuge der Entscheidungsfindung eine **umfassende sowie effektive Öffentlichkeitsbeteiligung** (Art 6 Abs 2-11 Aarhus Konvention). Gegen die einzelnen Entnahme-Entscheidungen muss außerdem gemäß Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention **Rechtsschutz** gewährt werden. Im Rahmen des Rechtsschutzverfahren muss die **materiell- und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung vollumfänglich überprüft werden können**.

Der Rechtsschutz muss darüber hinaus effektiv und, soweit angemessen auch vorläufig, sprich: aufschiebend sein (Art 9 Abs 4 Aarhus Konvention).

Der gegenständliche Entwurf der Verordnung lässt jedenfalls keine effektive Beteiligungsoptionen, die Art 6 Aarhus Konvention gerecht wird, zu. Weiters gibt es bis dato **keinen Rechtsschutz** für anerkannte Umweltschutzorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen.⁴ Letzteres hat auch der VfGH in der Entscheidung Ra 2021/10/0162 vom 13. Juni 2023 moniert und festgestellt, dass „die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert [sind, Anm.], für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen“. Weiters hat er darin ausgeführt:

*„Angesichts dessen ist die - auf Judikatur des EuGH gestützte - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in den Blick zu nehmen, **der zufolge einer anerkannten Umweltorganisation [...] aufgrund Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus iVm Art. 47 GRC, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechtes auf dem Spiel steht, grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme (bereits) am behördlichen Verfahren zusteht ...**“⁵*

Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig. Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung wie es Art 6 Aarhus Konvention vorschreibt, kann das vorliegende Begutachtungsverfahren jedenfalls nicht gewährleisten. Die Ausgestaltung von Begutachtungsverfahren im Rahmen von Verordnungserlassungen sind nicht gesetzlich geregelt, und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Disposition der Behörden überlassen. Es gibt zudem keine – im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – bestehende Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen zeitnah Zugriff auf Beurteilungsgrundlagen zu erlangen und insofern kein Recht auf Akteneinsicht. Es besteht außerdem keine Verpflichtung der Behörden, die Ergebnisse der Beteiligung in der Finalisierung der Verordnung zu berücksichtigen.

⁴ Siehe dazu auch die einschlägige Rsp des VfGH in den Causen „Forchtenstein“ und „WWRPI Tiroler Oberland“.

⁵ VfGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 (Hervorhebung nicht im Original).

ÖKOBÜRO, J&E und der WWF Österreich betonen daher, dass artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sowohl gemäß Art 16 FFH-Richtlinie (siehe unten) als auch aus Gründen des zwingenden Rechtsschutzes nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention der Bescheidform bedürfen.

Das gegenständliche Vorgehen **ist umso stärker zu kritisieren als die Europäische Kommission Österreich (Bund und Länder) in einem aktuellen Vertragsverletzungsverfahren aufgefordert hat, alle Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten korrekt in nationales Recht umzusetzen.** Das betrifft insbesondere den Rechtsschutz gegen Verordnungen. Umgehungsstrukturen wie die Verwaltungspraxis im Artenschutzrecht wurden von der Europäischen Kommission explizit gerügt (VVV Nr. 2014/4111).

Auch das Aarhus Convention Compliance Committee hat festgestellt, dass Österreich seine Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention nicht erfüllt.⁶ Im vorliegenden Begutachtungsentwurf werden die Aussagen dieser europäischen bzw. völkerrechtlichen Institutionen klar missachtet.

2. Unzureichende Berücksichtigung der konkreten Umstände

Die Verordnung dient der Erhaltung der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, der Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen, der Forschung sowie des Unterrichts (§ 1 VO, S 1 der Erläuterungen). Nach den Erläuterungen wurden in der Steiermark zwischen 2009 und 2022 – also innerhalb der letzten 13 (!) Jahre – 118 Nutztierverluste durch den Wolf verzeichnet; davon 10 Tiere im Jahr 2021 und 2 Tiere im Jahr 2022 (vgl. S 3). Die gegenständliche VO soll die mit dem Ansteigen der Wolfspopulation verbundenen Konflikte entschärfen und die Koexistenz zwischen Wolf und Mensch fördern. Zu dem Zweck ist künftig in der Steiermark, bei Vorliegen der in der VO genannten Voraussetzungen, der Fang, die Störung bzw. die Erlegung von sog. Risiko- und Schädwölfen erlaubt (S 4 ff der Erläuterungen). Hinsichtlich dieser Begriffsdefinitionen weisen wir allerdings vorab darauf hin, dass diese beiden in der Verordnung genannten Begriffe weder im „*Wolfsmanagementplan Steiermark*“ noch im Dokument „*Wolfmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen*“⁷ vorkommen. Vielmehr werden in beiden Dokumenten eine Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf Nutztiere und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen getroffen.

Beim Wolf handelt es sich um eine streng geschützte Art nach § 17 Stmk NSchG⁸ iVm § 3 Stmk ArtenschutzVO⁹ sowie Anh IV lit a FFH-RL. Eine Ausnahme von diesem Schutz ist nur nach § 17 Abs 5 Stmk NSchG möglich, der dem Art 16 FFH-RL nachempfunden ist. Damit die

⁶ Vgl. etwa ACCC draft report zur Umsetzung der Entscheidung VI/8b betreffend Österreich, abrufbar unter https://unece.org/sites/default/files/2021-07/VI.8b_Austria_draft_report_to_MOP7_for_comment.docx (13.9.2023).

⁷ https://baer-wolf-luchs.at/wp-content/uploads/2022/05/OeZ_Wolfsmanagement_Empfehlungen_2021.pdf (13.9.2023) und Wolfs-Management Steiermark, https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12835390_164883929/ebd39025/Wolfsmanagement%20Steiermark.pdf (13.9.2023).

⁸ Gesetz v 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur, LGBl. Nr. 71/2017 idGF.

⁹ VO der Stmk LReg v 14. Mai 2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBl. Nr. 40/2007 idGF.

Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen, müssen strenge Voraussetzungen erfüllt sein. Rechtlich zählt er zwar gemäß § 2 Abs 1 lit d Stmk JagdG als Wild ist aber ganzjährig geschont (§ 49 Abs 1 Stmk JagdG).

Generell stellt eine **Verordnung keine korrekte Rechtsform** für die Entnahme nach den Vorgaben des Unionsrechts dar. Für die Entnahmen fehlt eine **gemäß der FFH-RL erforderliche Einzelfallprüfung**. Durch den Erlass einer Verordnung wird die Einzelfallgerechtigkeit nicht gewährleistet, vielmehr werden die Ausnahmen vom Schutz zur Regel gemacht. Ausnahmen gemäß Art 16 FFH-RL dürfen nur punktuell als Reaktion auf eine konkrete Situation erfolgen.¹⁰

Die Ausnahmeregelungen müssen einerseits im Hinblick auf das Gesamtziel der FFH-RL gerechtfertigt sein, und andererseits die drei Kriterien des Art 16 FFH-RL erfüllen. Diese sind:

1. Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Art 16 Abs 1 lit a bis d FFH-RL genannten Gründe, um **unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß** die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anh IV zu erlauben,
2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung (*ultima ratio*),
3. Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.¹¹

Ausgehend vom Regel-Ausnahme-Prinzip muss der strenge Schutz die Regel darstellen und ein Abweichen von diesem strengen Schutz darf nur für den Ausnahmefall beurteilt und in einem solchen bewilligt werden.¹² Die EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sämtliche in Art 16 FFH-RL genannten Bedingungen streng und gründlich umgesetzt werden. Dazu ist auszuführen, dass eine Verordnung das Gesetz nur präzisiert und dem Bestimmtheitsgebot von Art 18 B-VG entsprechen muss. Einzelfallentscheidungen sind daher mittels Bescheides zu treffen. **Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine Einzelfallprüfung durchzuführen** (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG).

Der vorliegende Begutachtungsentwurf definiert jedoch in §§ 4 f iVm Anlage 1 bzw. 2 VO allgemeine Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Wolf als Risiko- oder Schadwalf erschossen werden darf. Für sog. Risikowölfe gilt gemäß § 4 Abs 3 und 4 der Verordnung das Folgende:

*„(3) Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.2 und 3.3 zeigen, können **auch ohne vorhergehende Verschleuchung oder Vergrämung** erlegt werden.*

*(4) **Nach Erfolglosigkeit** von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 und Entfernen von Lockreizen können Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte*

¹⁰ EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17, Rn 30.

¹¹ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021), 57, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de> (13.9.2023).

¹² Vgl. Köhler, Naturschutzrecht² (2016) 66; Reichel, RdU-UT 2012/3, 8.

3.1, 3.4 und 3.5 zeigen, nach **sachverständiger Prüfung des Vorliegens** der Voraussetzungen erlegt werden. Die sachverständige Prüfung erfolgt durch eine Amtssachverständige/einen Amtssachverständigen für Naturschutz und eine/einen weitere/weiteren für Wildökologie.“ (Hervorhebungen nicht im Original).

Für sog. Schadwalfe iSd VO gilt gemäß § 5 Abs 4 VO das Folgende hinsichtlich der Entnahme:

„(4) Nach Erfolglosigkeit von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 und Entfernen von Lockreizen können Schadwalfe, die ein untragbares Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen, sofern keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden. Die sachverständige Prüfung erfolgt durch eine Amtssachverständige/einen Amtssachverständigen für Naturschutz und eine/einen weitere/weiteren für Wildökologie.“

Grundsätzlich sind Risikowölfe individuell zu identifizieren. Sofern das vermeintlich gefährliche Verhalten gemäß Anlage 1 zwar keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden kann, aber aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges der Sichtungs- bzw. Aufenthaltsorte davon auszugehen ist, dass es sich um diesen sog. „Risikowolf“ handelt und es keine Hinweise auf einen anderen Wolf gibt, ist dessen letale Entnahme auch ohne Identifizierung zulässig.

Ähnliches gilt auch in Bezug auf die angeblichen Schadwalfe gemäß § 5 Abs 5 VO:

„Die Erlegung gemäß Abs. 4 ist nur innerhalb von 4 Wochen nach Zuordnung des letzten Vorfalls zu einem bestimmten Wolf in einem Radius von 10 km um den letzten Vorfall zulässig. Darüber hinaus ist die Erlegung gemäß Abs. 4 nur zulässig, wenn der Schadwalf individuell identifizierbar ist oder das untragbare Verhalten gemäß Anlage 2 zwar keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden kann, aber aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges der Sichtungs- bzw. Aufenthaltsorte davon auszugehen ist, dass es sich um diesen Schadwalf handelt und es keine Hinweise auf einen anderen Wolf gibt.“

Diese Vorgabe stellt sich für den konkreten Fall als unionsrechtswidrig dar. Da in der Steiermark allein zwischen Jänner und August 2023 mehrere verschiedene Wölfe genetisch festgestellt wurden¹³ und Wölfe bei ihren Wanderungen sehr weite Strecken zurücklegen können, ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen bzw. sogar wahrscheinlich, dass auch Wölfe getötet werden, die nicht unter die Definition eines Schad- oder Risikowolfs fallen (Vorliegen einer erheblichen Verwechslungsgefahr).

Insofern hat auch das LVwG Salzburg hervorgehoben, dass es im Fall einer Vergrämung oder Entnahme **auszuschließen** sein muss, dass die Maßnahme ein anderes Tier trifft:

*„Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der **Jäger das zu erlegende Wild einwandfrei ansprechen können muss**. Im Zweifel darf er das Wild nicht erlegen, sondern hat sich vielmehr über die **Identität des Wildes mit dem zuvor beobachteten Wild Gewissheit zu verschaffen** und darf sich diesbezüglich nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen*

¹³ Siehe dazu <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/wolf-verbreitung> (13.9.2023).

*verlassen (vgl VwGH 97/03/0377). Der Jäger muss sich vielmehr darüber Gewissheit verschaffen, dass das beobachtete Wild tatsächlich erlegt werden darf; **im Zweifel hat eine Schussabgabe daher zu unterbleiben** (vgl VwGH 2009/03/0057). Eine Zweifelsituation rechtfertigt gerade nicht den Abschuss, sondern muss vielmehr zu einer Abstandnahme von der Schussabgabe führen (vgl VwGH Ra 2019/03/0112 zum Salzburger JagdG).“ (Hervorhebungen nicht im Original).¹⁴*

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund einer Ausnahmegewilligung – sei dies mittels Bescheid oder Verordnung – ein anderes Individuum betroffen wäre, ist eine Ausnahme unzulässig. Folglich hat die entscheidende Stelle für jeden Abschuss einzeln zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL vorliegen und sicherzustellen, dass diese Ausnahmebestimmungen auch **restriktiv angewendet** werden.

Darüber hinaus sind die erläuternden Bemerkungen der Behörde zum drohenden ernststen Schaden nicht nachvollziehbar, insbesondere etwa was den sog. „Akzeptanzschaden“ betrifft der die Koexistenz zwischen Wölfen und Menschen gefährde (zB S 5 der Erläuterungen). Teilweise betreffen sie auch **Auswirkungen über den konkreten Einzelfall** hinaus. Sie können deshalb nicht zur Untermauerung des Ausnahmegrundes herangezogen werden. Insofern widerspricht die Verordnung auch aus den Gründen den Vorgaben des Art 16 FFH-RL.

Aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfs kann sohin nicht davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die geschützte Art Wolf tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Dem Art 16 FFH-RL, der vorschreibt unter welchen Umständen **unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme** oder Haltung **einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren** der in Anh IV FFH-RL aufgeführten Arten aus welchem Grund erlaubt werden darf, ist mit der vorliegenden Verordnung jedenfalls nicht Genüge getan. Aus den oben genannten Gründen ist auch fraglich, inwieweit die Ermächtigungsnorm des § 17 Abs 5 Stmk NSchG die artenschutzrechtliche Ausnahmen per Verordnung erlaubt, mit der FFH-RL vereinbar ist.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass vor einer Entnahme iSd § 5 Abs 4 VO eine sachverständige Prüfung durch eine:n Amtssachverständige:n für Naturschutz und eine:n Amtssachverständigen für Wildökologie erfolgen muss. Hier sollte allerdings nachgeschärft werden, dass diese auch über eine entsprechende Expertise und Erfahrung bei der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen haben. Es braucht in dem Zusammenhang zwingend die Einschätzung eine:r (Fach-) Expert:in für Herdenschutz! Nur nebenbei sei an der Stelle erwähnt, dass die Forderung der Jägerschaft gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer als „dritte Stimme“ in diese Prüfung eingebunden sein zu müssen¹⁵, nicht nachvollziehbar und jedenfalls nicht angebracht ist.

¹⁴ LVwG Salzburg 10.12.2020, Zl. 405-1/549/1/61-2020.

¹⁵ Vgl ORF, Entwurf zur Wolfsverordnung liegt vor, news.orf v 11.9.2023, <https://steiermark.orf.at/stories/3223728/> (18.9.2023).

3. Äußerst mangelhafte Alternativenprüfung

Darüber hinaus sind **andere zufriedenstellende Lösungen** zur Abwendung drohender Schäden denkbar, aber in der Verordnung nur unzureichend abgebildet. Die Zulässigkeit einer Ausnahme vom strengen Schutz setzt aber voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das Ziel zu erreichen.

So hat auch der EuGH¹⁶ die **Bedeutung der Alternativenprüfung** bereits mehrfach betont und hervorgehoben, dass Vorhaben nicht genehmigt werden dürfen, wenn Alternativlösungen bestehen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (sog **gelinderes Mittel**). Dementsprechend hat er auch in seinem Urteil zur finnischen Wolfsjagd festgehalten, dass eine Ausnahme vom strengen Artenschutz nur zulässig ist, *„wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden“*.¹⁷

Im Begutachtungsentwurf wird nur allgemein festgehalten, dass als Herdenschutzmaßnahmen präventive Maßnahmen gelten, *„die Weidevieh vor Angriffen durch den Wolf schützen“* (§ 2 Abs 7 VO). Auch in den Erläuterungen werden die geeigneten Maßnahmen nicht weiter spezifiziert und nur allgemein festgehalten, dass diese den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind (S 7).

Die Prüfung von alternativen Präventionsmaßnahmen, wie sie etwa eine fachgerechte Zäunung, das Aufstellen von Nachtpferchen, die Behirtung und der Einsatz von Herdenschutzhunden darstellen, erfolgt im gegenständlichen Verordnungsentwurf nach allgemeinen Kriterien ohne Einzelfallprüfung. Die Behörde kommt etwa allgemein zu dem Schluss, dass auf hoffernen Mähweiden ein sachgerechter Schutz von Schafen jedenfalls dann gegeben ist, wenn diese durch solche Zäune geschützt sind, *„die der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.“*

Auf Almen sei ein sachgerechter Schutz von Schafen jedenfalls bereits gegeben, wenn diese *„entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis gehalten“* werden (vgl. S 8 der Erläuterungen). **Was unter der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ zu verstehen ist, bleibt vollkommen unklar und wird weder durch die Behörde präzisiert, noch gibt es hierfür eine gesetzliche Grundlage aus der sich diese angeblich gute Praxis hinreichend genau ableiten ließe.** Die in den Erläuterungen genannten Mindeststandards unterscheiden zwar zwischen Tallagen und Hochgebirge; sachgerechter Schutz ist aber nur dann gegeben, wenn diese Mindeststandards auch eingehalten werden. Eine Nichtumsetzung der Mindeststandards, etwa weil der Aufwand zu hoch erscheint oder weil entsprechende Herdenschutzmaßnahmen, wie Herdenschutzhunde derzeit nicht zur Verfügung stehen, bedeutet somit nicht, dass die Nutztiere auch sachgerecht geschützt sind. Insbesondere sind Nutztiere oftmals nicht wolfabweisend gezäunt. Somit ist **durch die derzeitige landwirtschaftliche Praxis kein sachgerechter Herdenschutz** gegeben. Auch auf hoffernen Dauerweiden und Hutweiden müssen deshalb Mindeststandards für den sachgerechten Herdenschutz erfüllt werden. Das ist etwa bei einem

¹⁶ Vgl. EuGH C-241/08, *Kommission/Frankreich*, ECLI:EU:C:2010:114, Rn 70-73; C-239/04, *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2006:665, Rz 40; C-441/03, *Kommission/Niederlande*, ECLI:EU:C:2005:233, Rn 26-29.

¹⁷ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 47.

90 cm hohen Litzenzaun mit 4 Litzen im richtigen Abstand und einer genügend hohen Stromstärke bzw. einem 90 cm hohen Weidenetz und einer bestimmten Mindest-Stromstärke gegeben.¹⁸

Darüber hinaus wären die Kosten für Herdenschutzmaßnahmen, wie die Behirtung in ein nachvollziehbares Verhältnis zum längerfristigen Nutzen, nämlich der Vereinbarkeit des Vorkommens von geschützten Großraubtieren (wie dem Wolf) mit der nachhaltigen Sicherung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Almwirtschaft, zu setzen. Grundsätzlich hätte gerade eine Behirtung etwa zudem auch weitere positive Effekte, beispielsweise iSd Tierwohls die Abwendung des Todes durch Krankheit oder Blitzschlag sowie den Schutz vor Über- bzw. Unterbeweidung. Die gezielte Weideführung mit einer Behirtung schützt Herden deutlich effektiver als die wahllose letale Entnahme von Wölfen. Da die Tötung von Individuen einer geschützten Art wie dem Wolf (*Canis lupus*) mit Sicherheit den stärksten möglichen Eingriff darstellt, wären gelindere Mittel in diesen Fällen eigentlich besonders genau zu untersuchen. Hinzu kommt, dass der EuGH auch hier ganz klar **eine genaue und angemessene Begründung unter Verweis auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte** verlangt. Die Behörde hat demnach bei der Gewährung von Ausnahmen nachzuweisen, dass es „unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt“.¹⁹

Nur nebenbei sei erwähnt, dass die meisten Almen in der Steiermark ihre Schafe zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits abgetrieben haben (zB am Dachsteinplateau) und damit schon aus dem Grund keine unmittelbare Gefahr mehr vorliegt.

Somit macht der Begutachtungsentwurf das Ergreifen von zielgerichteten Herdenschutzmaßnahmen *de facto* überflüssig und legt damit die höchst problematische Grundlage dafür, dass in Zukunft immer wieder potenziell rechtswidrige Entnahme-Verordnungen oder Abschussbescheide erlassen werden. Die Lösung des Problems der ungeschützten Almen wird so auf Dauer nicht gelöst. **Das Artenschutzziel der FFH-RL für die Art des Wolfes, nämlich eine überlebensfähige Wolfspopulation im österreichischen Gebiet der alpinen biogeographischen Region zu etablieren, wird dadurch auf Dauer konterkariert.**

Zusammenfassend ist klarzustellen, dass das Verfahren zur Feststellung, ob eine Alternativlösung nicht zufriedenstellend ist, auf der Grundlage der besten verfügbaren Fakten und Daten erfolgen und auf einer gut dokumentierten Bewertung aller möglichen verfügbaren Optionen beruhen sollte, auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Die Alternativen müssen im Lichte des übergeordneten Ziels, den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Art von gemeinschaftlichem Interesse aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, bewertet werden (daher müssen der Erhaltungszustand, die Auswirkungen zusätzlicher unbeabsichtigter oder illegaler Entnahmen von Exemplaren und die Zukunftsaussichten der betreffenden Population berücksichtigt werden). Grundsätzlich kann die **Verhältnismäßigkeit der Kosten** zwar in die Bewertung einfließen.

¹⁸ Vgl. https://baer-wolf-luchs.at/wp-content/uploads/2022/05/OeZ_Herdenschutzbrochure.pdf (15.9.2023).

¹⁹ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 49 ff.

Allerdings dürfen **wirtschaftliche Kosten nicht der alleinige entscheidende Faktor bei der Analyse alternativer Lösungen sein**. Anderweitige zufriedenstellende Lösungen können nicht von vornherein mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie zu teuer wären.²⁰

4. Vorgeschlagene Wolfs-Verordnung ist kein probates Mittel zur Zielerreichung

Die gegenständliche Verordnung dient gemäß § 1 des Entwurfes

- der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, der Förderung der Koexistenz zwischen Mensch und Wolf im Allgemeinen sowie der Forschung und des Unterrichts.

In Zusammenfassung von Punkt 3 der Stellungnahme ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass der EuGH strenge Vorgaben an die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung stellt. Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es notwendig, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „klar, genau und fundiert“²¹ festzulegen. Grundlage für die Anwendung von Art 16 FFH-Richtlinie müssen **fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse** sein.²² Eine auf Art 16 Abs 1 FFH-RL gestützte Ausnahme kann nur eine **konkrete und punktuelle Anwendung** sein, mit der **konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen** begegnet wird.²³

Die Erläuterungen lassen keinen Schluss auf die Gefahr erheblicher Gefahren oder Schäden durch Wölfe in der Steiermark zu. So stellt die Behörde selbst in den erläuternden Bemerkungen das Folgende klar (S 2 f):

*„Im Jahr 2022 konnten in der Steiermark 4 Wolfnachweise erbracht werden. Mit Stand 31. Juli 2023 wurden im Jahr 2023 in der Steiermark **5 Einzelindividuen nachgewiesen...** [...] Konflikte treten vor allem dann auf, wenn sich der Wolf Menschen bzw. Siedlungsgebieten nähert und/oder Nutztiere reißt. **Wölfe meiden in der Regel den Kontakt mit Menschen.** [...] Die Anzahl der vermissten, verletzten oder getöteten Nutztiere in Österreich (nachweislich von Wölfen verursacht) hat in den letzten Jahren zugenommen. In der Steiermark wurden in den Jahren 2009 bis 2022 118 Nutztierverschleiss durch den Wolf verzeichnet, davon **10 Tiere im Jahr 2021 und 2 Tiere im Jahr 2022.**“ (Hervorhebungen nicht im Original).*

Diese Zahlen stehen tausenden Schafen gegenüber, die in Österreich jährlich aufgrund von Abstürzen, Blitzschlag und anderen Naturgefahren zu Tode kommen. – In Summe beläuft sich dieser sog. natürliche Abgang auf mehr als 5 % aller auf Almen gehaltenen Schafe pro Jahr. Zudem fehlen in den Erläuterungen bezifferte Schadensangaben betreffend die durch Wölfe für das Jahr 2023 verursachte Risse, aus denen die Notwendigkeit für eine derartige Ausnahmegenehmigung hervorgeht. Es liegen darüber hinaus keine bezifferten Schadensangaben oder eine (Foto-) Dokumentation zu den durch Wölfe verursachten tatsächlichen Schäden in der

²⁰ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021), 74.

²¹ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 41.

²² EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 42.

²³ EuGH C-60/05, ECLI:EU:C:2006: 378, Rn 34; EuGH C-164/09, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:C:2010: 672, Rn 25.

Steiermark vor, was keiner klaren, genauen und fundierten Darlegung wie vom EuGH gefordert, entspricht. Die Schadensprognose beruht insofern auf keiner klaren und aussagekräftigen Schadensfeststellung.

Weitere drohende oder festgestellte Schäden können nicht den einzelnen Betrieben zugeordnet werden, bzw. können sie den betreffenden Wölfen in der Steiermark nicht (kausal) zugerechnet werden: Dass die Behörde die Ausnahme daher u.a. mit einer ernsthaften Bedrohung der Almwirtschaft begründet (S 9 der Erläuterungen), ist aufgrund des fehlenden Kausalzusammenhangs unzulässig. Dazu hat auch bereits das LVwG OÖ in einem Verfahren in Zusammenhang mit der Entnahme von Fischottern festgestellt, dass eine **bloße „Mit-Verursachung“ nicht ausreicht**, um von einer durch den Fischotter verursachten Gefahr eines erheblichen Schadens ausgehen zu können.²⁴

Die Anzahl der Almen in Österreich geht seit den 1950er Jahren kontinuierlich zurück.²⁵ Die Gründe und Ursachen für die kontinuierliche Aufgabe der Bewirtschaftung von Almen sind mannigfaltig und hängen nicht unmittelbar mit dem Auftreten bzw. der Rückkehr des Wolfes zusammen: betriebsstrukturelle Veränderungen im Viehbestand, der große Auftriebsaufwand kombiniert mit der Möglichkeit für die Heimbetriebe, Flächen im Tal zu pachten werden als Hauptgründe angegeben.²⁶ Die Wolfsindividuen in der Steiermark sind keineswegs allein ursächlich für den ihnen in dem Zusammenhang zugerechneten/ drohenden Schaden an der Almwirtschaft und hätten deshalb nicht in die Schadensprognose miteinfließen dürfen.

Wie bereits ausgeführt, sind die erläuternden Bemerkungen zum drohenden ernststen Schaden nicht nachvollziehbar und betreffen **Auswirkungen über den konkreten Einzelfall** hinaus. Der Ausnahmegrund des Art 16 Abs 1 lit b FFH-RL kann daher für den Erlass der vorliegenden Verordnung nicht zur Anwendung kommen. Im Hinblick auf die Bestimmungen von Art 12 FFH müssen in hinreichender und überprüfbarer Weise angemessene und wirksame Maßnahmen durchgeführt werden.

Demselben Ansatz ist in Bezug auf das Ausnahmeregelungssystem in Art 16 zu folgen (siehe auch Punkt 3).²⁷ Die in der vorliegenden Verordnung ermöglichten Entnahmen der streng geschützten Art Wolf (*Canis lupus*) in den genannten Maßnahmengebieten stellen **kein probates Mittel zur Erreichung des in § 1 des Entwurfs genannten Zieles** dar.

Nur nebenbei sei an der Stelle zudem kritisch angemerkt, dass der Verordnungsentwurf einige **unpräzise Formulierungen verwendet**: So gelten laut dem Begutachtungsentwurf als Siedlungsgebiet insbesondere vom Menschen dauerhaft genutzte Gebäude, Gehöfte oder Stallungen innerhalb eines Umkreises von 100 m (vgl. § 2 Abs 3 VO). Hier ist unklar, was unter

²⁴ LVwG OÖ 28.9.2021, LVwG-55206.0 I9 /KLe/HK.

²⁵ Almwirtschaft Österreich (Hg), Almwirtschaftliches Basiswissen, https://www.almwirtschaft.com/images/stories/neuigkeiten/2015/fachunterlagen_almwirtschaft/01_Almwirtschaftliches_Basiswissen_2020_pdf.pdf?type=file (15.9.2023).

²⁶ Obweger, Analyse des Rückgangs der Almauftriebszahlen in Österreich, 2018, https://forschung.boku.ac.at/fis/suchen.hochschulschriften_info?sprache_in=de&menue_id_in=206&id_in=&hochschulschrift_id_in=17508 (15.9.2023).

²⁷ Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu Art 16, 3-12.

„dauerhaft genutzt“ tatsächlich zu verstehen ist. Ein Stadel, etwa der abseits liegt und nicht dauerhaft genutzt wird, kann nicht schon als Siedlungsgebiet im Sinne der Verordnung gelten!

Zudem enthält § 5 Abs 3 VO eine Ermächtigung dahingehend, dass sog. Schadwölfe unter bestimmten Voraussetzungen auch vorübergehend entnommen werden dürfen. Unter dem Begriff der Entnahme ist im Regelfall der (tödliche) Abschuss zu verstehen.²⁸ Der missverständliche Begriff sollte daher jedenfalls durch den Wortlaut „mittels geeigneter Fallen gefangen werden“ ersetzt werden. Weiters ist unklar, ob diese Individuen ebenfalls zuerst zu verscheuchen oder zu vergrämen sind.

Da in Österreich das Monitoring vor allem im Rahmen eines opportunistischen Monitoring erfolgt, werden Wolfsindividuen, die keine Nutztiere reißen oft nicht nachgewiesen. Die Verwechslungsmöglichkeit bei Abschüssen ist somit verstärkt gegeben und in Österreich auch schon vorgekommen. Völlig unverständlich ist in dem Zusammenhang auch, weshalb erfolgte Abschüsse im Rahmen des Verordnungsentwurfs erst nach 48 Stunden bzw. im Fall von Wochenenden oder Feiertagen überhaupt erst am nächsten Werktag schriftlich der Landesregierung gemeldet werden müssen (§ 6 Abs 2 VO)! Tatsächlich müssten die Abschüsse durch die amtlichen Rissbegutachter:innen ebenfalls **ehestmöglich iSv unverzüglich** an die zuständige Behörde gemeldet werden. Das LVwG Vorarlberg hat kürzlich schon bei einer Zeitspanne von 12 Stunden von einer erheblichen Verwechslungsgefahr und der Gefahr von Fehlabschüssen gesprochen und der Beschwerde gegen den Entnahmebescheid aus dem Grund die aufschiebende Wirkung zuerkannt.²⁹

Insbesondere hat das Verwaltungsgericht in dem Zusammenhang das Folgende festgestellt:

*„Auch die bescheidmäßige Vorschreibung, wonach ein erfolgter Abschuss der Bezirkshauptmannschaft Bludenz schriftlich (per E-Mail) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden, zu melden ist, **stellt angesichts der Zeitspanne und der gewählten Verständigungsform (schriftlich) keine geeignete Methode dar, um einen (Fehl)Abschuss zu vermeiden.** Mit anderen Worten: Werden zwei Wölfe am selben Tag innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (12 Stunden) festgestellt, könnten beide Wölfe getötet werden. Zudem ist **nicht sichergestellt, dass die Verständigung der jeweiligen Jagdorgane – auch außerhalb der Amtsstunden – ohne unnötigen Aufschub erfolgt.**“ (Hervorhebung nicht im Original).*

5. Äußerst mangelhafte Grundlage für eine Beurteilung

Der EuGH hat in der Rs *Tapiola* festgestellt, dass die Behörde bei der Prüfung, ob eine Ausnahme auf der Grundlage von Art 16 FFH-RL zuzulassen ist, in einem ersten Schritt den Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Arten, und in einem zweiten Schritt die

²⁸ So etwa im Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen, https://baer-wolf-luchs.at/wp-content/uploads/2022/05/OeZ_Wolfsmanagement_Empfehlungen_2021.pdf (15.9.2023) sowie in sämtlichen Wolfs-Verordnungen der Bundesländer.

²⁹ LVwG Vorarlberg 4.9.2023, LVwG-310-3/2023-R22.

geografischen und demografischen Auswirkungen, die die in Betracht gezogenen Ausnahmeregelungen auf diesen haben können, zu ermitteln hat. Diese Bewertung der Auswirkung einer Ausnahme bezogen auf das Gebiet einer lokalen Population ist im Allgemeinen erforderlich, um ihre Auswirkung auf den Erhaltungszustand der in Rede stehenden Population in einem größeren Rahmen zu bestimmen. Da eine Ausnahme konkreten Anforderungen und spezifischen Situationen Rechnung tragen muss, werden sich ihre Folgen in der Regel am unmittelbarsten in dem von ihr betroffenen lokalen Gebiet bemerkbar machen.

Der Erhaltungszustand einer Population auf nationaler oder biogeografischer Ebene hängt außerdem von der kumulierten Auswirkung der verschiedenen, die lokalen Gebiete betreffenden Ausnahmen ab.³⁰ Abschließend stellt der EuGH dazu fest:

*„Somit kann eine solche Ausnahmeregelung nicht erlassen werden, ohne dass der Erhaltungszustand der betreffenden Art sowie die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand **bezogen auf das lokale Gebiet und auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats** oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend beurteilt worden sind.“³¹ (Hervorhebungen nicht im Original).*

Ausnahmsweise erachtet der EuGH Eingriffe auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand als zulässig, wenn „hinreichend nachgewiesen ist, dass sie [die Ausnahmen] nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern“. Dies ist nach Ansicht des EuGH zB dann der Fall, wenn sich die Tötung einer begrenzten Zahl an Individuen nicht auf den Erhaltungszustand auswirkt, also für die betreffende Art **neutral** ist.³²

In Österreich wird die Anzahl der Wölfe derzeit auf etwa 70 Individuen geschätzt, wobei es sich dabei Großteils um durchziehende Individuen handelt, die sich zwischen zwei und maximal neun Monaten in Österreich aufhalten. Da genetische Feststellungen vorwiegend im Falle von Nutztierrißen getroffen werden und ein umfangreiches Monitoring in der Steiermark nicht durchgeführt wird, lassen sich keine genauen Aussagen zum Bestand treffen.

In Summe gab es beim Wolfsbestand in Österreich in den letzten Jahren Schwankungen: Wurden 2018 noch 42 und 2019 noch 48 Wölfe nachgewiesen, so waren es 2020 wieder nur mehr 42. Somit sank der Wolfsbestand laut Bericht des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs um 6 Wölfe. Das ist eine Abnahme um 12,5 %.³³ Auch die Zahl der nachgewiesenen Rudel zeigt keinen eindeutigen Trend. Konnten 2018 und 2019 jeweils 3 Rudel mit Nachwuchs festgestellt werden, gelang 2020 nur mehr der Nachweis eines Rudels mit Jungtieren. 2021 waren es wieder 3 Rudel, die nachgewiesen wurden. 2022 wurden 3 dieser Rudel in der kontinentalen Region ebenfalls

³⁰ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 59.

³¹ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 61.

³² EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 68.

³³ Vgl. *Rauscher/Blaschka*, Situation des Wolfes in Österreich (Juni 2021), https://baer-wolf-luchs.at/download/%C3%96Z_Statusbericht_Wolf_2020_final.pdf, S 10.

wieder nachgewiesen und 2 neue. Zusätzlich wurden im Alpenraum zwei weitere Rudel nachgewiesen (sog. Hochstadel Wolfsrudel und Kreuzeck Wolfsrudel). Mit Stand September 2023 konnte jedoch nur noch bei drei Rudeln eine Reproduktion nachgewiesen werden.³⁴

Weitere Entnahmen im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmenverordnung würden den **Erhaltungszustand der Wölfe jedenfalls gefährden**, insbesondere da mittlerweile in fast allen Bundesländern derartige Entnahme-Verordnungen in Kraft stehen. Neben den insgesamt hohen Entnahmegenehmigungen und Abschusszahlen in Österreich (bislang wurden 11 Individuen tatsächlich erschossen), kommt noch zusätzlich eine hohe Dunkelziffer an illegal geschossenen Tieren (zuletzt etwa gab es Ermittlungen in Stall im Kärntner Mölltal³⁵). Weiters stellen die durch den Straßen- und Schienenverkehr verursachten Opfer unter Wölfen ein gravierendes Risiko für die Wolfspopulation in Österreich dar. Bei einem Wolfsbestand von 70 Individuen entsprechen allein die offiziell geschossenen Wölfe etwa **16 % des gesamten Bestandes** in Österreich! Diese Eingriffe haben somit eine erhebliche Auswirkung auf die Entwicklung hin zum günstigen Erhaltungszustand.

Zudem weisen die Schlussfolgerungen im Begutachtungsentwurf Lücken auf und sind eine unzureichende Basis für eine artenschutzrechtliche Ausnahme. Die Definition eines „Risiko- oder Schadwalfes“ nach einer willkürlich gewählten Anzahl von Nutztierverlusten bzw. willkürlichen als „gefährlich, kritisch oder untragbar“ definierten Verhaltensweisen festzulegen, widerspricht dem EU-Naturschutzrecht und ist auch in fachlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar.

6. Fehlende Naturverträglichkeitsprüfung aufgrund des Eingriffs in NATURA 2000-Gebiete

Aufgrund der fehlenden Gebietseingrenzung in der Verordnung ist nicht auszuschließen, dass Wölfe in Natura 2000-Gebieten (zB ESG Schwarze und Weiße Sulm, Ennstaler Alpen/ Gesäuse) bzw. in deren unmittelbarer Nähe entnommen werden. Da die geplanten Entnahmen der angeblichen Risiko- und Schadwalfen in bzw. aufgrund der örtlichen Nähe zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten (ESG) dazu geeignet sind, die Wolfspopulation in diesen erheblich zu beeinträchtigen, hat der Erlass der gegenständlichen Stmk Wolfs-VO eigentlich mit einer **Naturverträglichkeitsprüfung** gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL iVm § 28 Stmk NSchG, zumindest aber mit einer entsprechenden Vorprüfung einherzugehen. Denn aufgrund der Lebensraumnutzung des Wolfes mit ausgedehnten Streifgebieten kann nicht vorab ausgeschlossen werden, dass es durch die Wolfsentnahmen zu Auswirkungen auf Europaschutzgebiete kommt.

³⁴ <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/wolf-verbretung> (15.9.2023).

³⁵ Kleine Zeitung 19.10.2022, Mölltaler postet Bild von erlegtem Wolf, <https://www.kleinezeitung.at/kaernten/6204343/Illegale-Jagd-in-Kaernten-Moelltaler-postet-Bild-von-erlegtem>.

In Anbetracht der zahlreichen rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, J&E und der WWF Österreich, den gegenständlichen Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) ersatzlos zurückzuziehen und die Arbeit an einem zielführenden Wolfmanagement fortzusetzen. Insbesondere wäre es an der Zeit den Steiermärkischen Wolfmanagementplan³⁶ zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.^a Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich

³⁶ Wolfs-Management Steiermark,
https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12835390_164883929/ebd39025/Wolfsmanagement%20Steiermark.pdf (13.9.2023).